



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.244 RRB 1884/0964
Titel	Wasserrecht [<i>Heinrich</i>] Lattmann, Adlisweil.
Datum	24.05.1884
P.	560–564

[p. 560] In Sachen des Herrn Heinrich Lattmann, Spengler, in Adlisweil, betreffend Wasserrecht,

hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe an das Statthalteramt Horgen, d. d. 14. Novbr. 1883, suchte Hr. Lattmann, als gegenwärtiger Besitzer des unterm 19. Juli 1856 & 17. Dezbr. 1860 dem Hrn. Kaspar Spinner, in Adlisweil, bewilligten Wasserrechtes, um die Bewilligung nach, den obern seiner beiden Weier vergrößern zu dürfen, wurde aber mit Verfügung vom 15. Febr. 1884 bis nach Erledigung der von den Herren Heinrich Bühler, in Kilchsberg & Josef Zimmermann, in Adlisweil, erhobenen Einsprachen abgewiesen. // [p. 561]

B. Laut Beilagen vom 28. Febr. & 26. April l. Js. sind nun die genannten Einsprachen erledigt.

C. In wasserbaupolizeilicher Beziehung steht der Vergrößerung des Weiers nichts entgegen.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

I. Dem Hrn. Heinrich Lattmann, Spenglermeister, in Adlisweil, wird, unbeschadet allfälliger späterer Einsprachen, deren zivilrichterliche Erledigung dem Inhaber der Bewilligungsurkunde & nicht dem Staate zu Last fällt, die Bewilligung ertheilt, seinen obern Weier nach dem eingelegten Plane zu vergrößern, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Dämme des Weiers [Wassersammlers] sollen die dem Drucke des zu sammelnden Wassers vollständig entsprechende Stärke erhalten, & mit der für eine solche Anlage erforderliche Sorgfalt & Genauigkeit ausgeführt werden. An geeigneter Stelle ist zur Verhütung der Ueberfüllung des Sammlers [Weiers] ein freier Ueberfall anzubringen, dessen Ueberfallskante um mindestens 0,734^m tiefer als die Dammkrone liegen, die erforderliche Breite erhalten, & mit einem soliden Sturzbett versehen sein soll.

2. Als Höhenbestimmung für diese Wasserwerksanlagen gilt folgendes Nivellement: // [p. 562]

<u>a.</u>	Auf Stein	beim	Weier, Fixpunkt	460,000.
<u>b.</u>	Oberer	Weier,	Dammkrone	459,943.
“	“	“	Ueberfall	459,209.
<u>c.</u>	Unterer	“	Dammkrone	457,660.
“	“	“	Ueberfall	456,892.
<u>d.</u>	Auf Thürschwelle am Hauseingang			454,206.
<u>e.</u>	Boden unter der Turbine			449,615.
<u>f.</u>	Fensterbank, Falz, an der Werkstatt, nächst der Turbine			453,128.
<u>g.</u>	Sohle am Kanalauslauf, Ende des Gefälles			449,102.

3. Ohne eingeholte neue Erlaubniß dürfen keinerlei Veränderungen an den bewilligten Anlagen des Wasserwerkes vorgenommen werden.

4. Sollte das Wasserrecht früher oder später in den Besitz eines Andern übergehen, so ist hievon der Direktion der öffentlichen Arbeiten Kenntniß zu geben.

5. Der jeweilige Besitzer des Wasserrechtes haftet für jeden Schaden & Nachtheil, der, von den Anlagen & der Bewerbung dieses Rechtes herrühend, an der Gesundheit Anderer oder an ihrem Eigenthum entstehen sollte.

6. Sollten die vorgeschriebenen Bedingungen & Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt werden, so ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten das Recht vorbehalten, auf Kosten des jeweiligen Besitzers weitere sichernde Anordnungen zu treffen. // [p. 563]

7. Durch diese Konzession darf der Fischerei im Sinne von § 5 des Gesetzes möglichst wenig Eintrag geschehen. Es bleibt daher dem Staate das Recht gewahrt, dieselbe auch in den Kanal- & Weiera[n]lagen ausschließlich auszuüben, & es muß einem allfälligen Pächter zu diesem Zwecke gestattet sein, die Kanal- & Weierufer jederzeit zu betreten und zu begehen.

Alle in frühern Urkunden enthaltenen Vorschriften & Bedingungen, soweit dieselben Vorstehenden nicht widersprechen, bleiben auch ferner in Kraft bestehen.

II. Nach Beendigung der Anlagen & erfolgter Ingangsetzung des Werkes hat der Unternehmer die Direktion der öffentlichen Arbeiten in Kenntniß zu setzen, welche durch einen Experten folgende Untersuchungen & Arbeiten vornehmen lassen wird:

a. Die Untersuchung des Zustandes der ganzen Wasserwerksanlage mit Rücksicht auf die dafür aufgestellten Bedingungen;

b. die Messung der Wasserkraft behufs Bestimmung des Wasserzinses.

III. Petent hat diese Konzession in seinen Kosten in das Notariatsprotokoll eintragen zu lassen, & der Direktion der öffentlichen Arbeiten binnen sechs Wochen eine dießfällige Bescheinigung zu Handen zu stellen. // [p. 564]

IV. Herr Blattmann hat an die Staatskanzlei die Ausfertigungs- & Stempelgebühren zu bezahlen.

V. Hievon wird dem Petenten in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes, dem Statthalteramt Horgen, dem Gemeindrath Adlisweil, der Notariatskanzlei Thalweil, von Disp. I, Ziff. [sic!] der Finanzdirektion & der Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Akten und des Planes Kenntniß gegeben.

[Transkript: esk/20.08.2015]